

*Unterschiedliche Kriterien sind kein Hinderungsgrund für eine bessere räumliche Abstimmung.*

Zwar bestehen Unterschiede bei den quantitativen Kriterien, ab wann eine Anlage als räumlich relevant betrachtet wird und demzufolge besondere Verfahren bedingt oder auslöst. Die geltenden Kriterien und Grenzwerte sind aus der Praxis heraus entstanden. Die Unterschiede zwischen den Ländern sind jedoch nicht von solcher Tragweite, dass eine Harmonisierung angestrebt werden müsste, zumal damit in verschiedenen Fällen Gesetzesanpassungen erforderlich wären.

*Fazit: Die heute in den Ländern geltenden Regelungen und Zuständigkeiten können beibehalten werden. Es wäre trotzdem wünschbar, die Kriterien unter den Raumplanungsfachstellen informell abzustimmen.*

*Funktionale Auswirkungen werden nicht oder nur unzureichend berücksichtigt.*

Es gibt auch qualitative Kriterien, die eine Anlage «räumlich relevant» werden lassen; so zum Beispiel, wenn sie eine Funktion für mehrere Gemeinden übernimmt (regionale Anlage). Die bestehenden qualitativen Kriterien haben zwei wesentliche Defizite:

- Die Anwendung der Kriterien auf Stufe Projekt bezieht sich nur auf das eigene Hoheitsgebiet (Kanton, Land).
- Es fehlen definierte Kriterien hinsichtlich der Auswirkungen einer geplanten Anlage auf bestehende Versorgungsstrukturen, Erschliessungssysteme oder weitere Auswirkungen auf Raum und Umwelt. Solche Auswirkungen sind keine Frage kommunaler, regionaler oder nationaler Grenzen. Die grenzüberschreitende Abstimmung fehlt in der Regel.

*Fazit: Eine Ergänzung der Kriterien um qualitative Aspekte, nämlich die Auswirkungen einer Anlage auf bestehende Versorgungsstrukturen und Erschliessungssysteme würde hinsichtlich der erforderlichen räumlichen Abstimmung bei solchen Vorhaben zu einer Verbesserung beitragen.*

*Information und Mitwirkung begrenzt sich auf das eigene Hoheitsgebiet.*

Eine grundsätzliches Defizit besteht darin, dass sich die Anforderungen in Bezug auf Information, Abstimmung und Koordination bei derartigen Projekten auf die «Nachbarn» innerhalb einer staatshoheitlichen